

# Die deutschen Pfarrgemeinderäte als verfassungsrechtliches Problem

Von Karl-Theodor Geringer

## I. Rückblick

In Deutschland gab es — wie auch in anderen Ländern — schon lange vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil auch auf pfarrlicher Ebene ein Beratungsorgan, das Pfarrausschuß oder ähnlich genannt wurde. Die Organisation dieser Ausschüsse mag von Diözese zu Diözese verschieden gewesen sein<sup>1</sup>; immer handelte es sich aber um ein Gremium, in dem Laien<sup>2</sup> in besonders qualifizierter Weise mit den Seelsorgern zusammenarbeiten sollten. Allerdings waren die Mitglieder des Pfarrausschusses nicht eigentlich als Vertreter des Pfarrvolkes anzusprechen, sondern hauptsächlich<sup>3</sup> als Vertreter der in der Pfarrei wirkenden katholischen Vereinigungen. Im wesentlichen handelte es sich bei den Pfarrausschüssen also um Organe der Katholischen Aktion zur Förderung des Laienapostolats im Bereich der Pfarrei. Wie die einzelnen Verbände ruhte auch das Koordinationsorgan dieser Verbände auf dem kirchlichen Vereinigungsrecht; dies besagt, daß sie zwar unter kirchenamtlicher Aufsicht standen (c 690 CIC/1917), sonst aber weitgehend autonom waren (c 697 § 1 CIC/1917). Kirchenamtliche Verfassungsorgane waren die Pfarrausschüsse nicht.

### 1. Aussagen des Konzils

Das Aufregende am letzten Konzil war u. a. die Wiederentdeckung des Volk-Gottes-Gedankens, wie er in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*<sup>4</sup> (= LG) dargelegt wird. Die damit verbundene Erkenntnis, daß jedes Kirchenglied *pro sua parte* (LG 31, 1) die Sendung der Kirche in ihrem gesamten Spektrum mitzutragen hat, mußte konsequenterweise zu einer gewissen Institutionalisierung der Mitverantwortung aller Getauften führen, wobei natürlich die jeweilige *sua*

---

<sup>1</sup> Für Passau s. *J. Meier*, Die katholische Aktion im Bistum Passau von 1929 — 1968, Passau 1980 (theol. Diss.).

<sup>2</sup> Zur Problematik des Begriffes s. *M. Kaiser*, Die Laien: Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Hrsg. v. J. Listl u. a., Regensburg 1983, 184—189.

<sup>3</sup> Diese Einschränkung ist notwendig, weil im allgemeinen auch Einzelpersonlichkeiten in die Pfarrausschüsse kooptiert werden konnten (vgl. übrigens auch das Statut des Zentralkomitees der deutschen Katholiken § 1 Abs. 1); auch sie waren aber nicht Vertreter des Pfarrvolkes, sondern wurden aufgrund ihrer persönlichen Qualitäten oder auch aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung berufen (vgl. auch den Kommentar zu den Satzungen für die Räte des Laienapostolats in der Diözese Augsburg: II. Dekanatsrat, Punkt 3 [Beilage zum Sonderdruck der Satzungen]).

<sup>4</sup> AAS 57 (1965) 5—75.

*pars* zu berücksichtigen war. So hat zunächst das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe *Christus Dominus*<sup>5</sup> (= CD) zwar einerseits die hierarchische Hirtenstellung des Diözesanbischofs nachdrücklich hervorgehoben (CD 11, 2), ihn aber andererseits in seinem schweren Amt nicht allein gelassen; neben den schon bisher bestehenden Rat von Priestern, der eine zeitgemäße Neuordnung erfahren sollte (CD 27, 2), soll — so die dringende Empfehlung — ein neuer Rat treten, in dem Kleriker, Religiösen und Laien unter dem Vorsitz des Bischofs alle Fragen der Seelsorge beraten (CD 27, 5). Von einem gleichartigen Rat auf pfarrlicher Ebene konnte an dieser Stelle aufgrund des Sachzusammenhanges<sup>6</sup> noch nicht gesprochen werden. Dies geschah erst im Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam actuositatem*<sup>7</sup> (= AA).

Nicht unter dem Aspekt der Bistumsleitung wie in CD 27, 5, sondern unter dem der Mitverantwortung auch der Laien wird in AA 26, 1 — zunächst ebenfalls für die diözesane Ebene — die Errichtung eines Rates empfohlen, der sich in Aufgabenstellung und Struktur mit dem Rat nach CD 27, 5 deckt<sup>8</sup>. Und in diesem Zusammenhang konnte nun angeregt werden, daß u. a. auch auf pfarrlicher Ebene ein Ratsgremium ähnlicher Art eingerichtet werden soll (AA 26, 2). Als aber eine gemischte Vollversammlung verschiedener römischer Behörden<sup>9</sup> gegen die Errichtung pfarrlicher Pastoralräte ausdrücklich keine Einwände erhob, bezog sie sich offenbar nicht auf AA 26, 2, sondern auf CD 27, 5, wohl weil allmählich klargeworden war, daß das Konzil unmöglich gewollt haben kann, daß es (auf Bistumsebene) zwei verschiedene Räte derselben Struktur und gleicher Funktion<sup>10</sup> geben soll. Auf keinen Fall

<sup>5</sup> AAS 58 (1966) 673—696.

<sup>6</sup> CD 27 sieht unter der Überschrift *Curia atque Consilia dioecesana* (Hervorhebung v. Verf.).

<sup>7</sup> AAS 58 (1966) 837—864.

<sup>8</sup> Daß CD 27, 5 und AA 26, 1 denselben Rat meinen müssen, ergibt sich auch aus der Textgeschichte zu AA 26, 1: Hier war ursprünglich vorgesehen, daß die jetzt in Satz 2 vorgesehene Koordinationsaufgabe hinsichtlich der laikalen Verbände und Initiativen einzige Aufgabe dieses Rates sein sollte. Erst im Verlauf der Konzilsberatungen zu LG ist offenbar die Erkenntnis gereift, daß die sogenannten Laien nicht erst aufgrund einer Verbandszugehörigkeit, sondern bereits aufgrund ihrer Kirchengliedschaft am Apostolat der Kirche teilhaben (untersucht und im einzelnen belegt bei *K. Mörsdorf*, Die andere Hierarchie. Eine kritische Untersuchung zur Einsetzung von Laienräten in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland: AfkKR 138, 1969, 461—509; hier 466 f.).

Auch in der nachkonziliaren Gesetzgebung fällt auf, daß nur ein einziger Rat dieser Struktur behandelt wird; jedenfalls ergingen zu AA 26, 1 keinerlei Ausführungsbestimmungen, sondern nur zum päpstlichen Laienrat nach AA 26, 3, der eindeutig als Verfassungsorgan mit hierarchischer Spitze konstruiert ist. Vgl. *MP Catholicam Christi Ecclesiam* v. 6. 1. 1967: AAS 59 (1967) 25—28; *MP Apostolatus peragendi* v. 10. 12. 1976: AAS 69 (1976) 696—700. Zur nachkonziliaren Gesetzgebung im einzelnen s. *H. Schmitz*, *Consilium pastorale*. Stellung, Funktion und Organisation des diözesanen Pastoralrats nach neuen Weisungen des Apostolischen Stuhls: AfkKR 142 (1973) 419—435.

<sup>9</sup> Beschickt von den Kongregationen für den Klerus, für die Bischöfe, für die Ordensleute und Säkularinstitute sowie vom päpstlichen Laienrat: Zirkularschreiben der SCCLer v. 25. 1. 1973 (AfkKR 142, 1973, 483—489; in den AAS nicht publiziert).

<sup>10</sup> Strukturell kann zwischen dem Rat, *in quo clerici, religiosi et laici . . . partes habeant* (CD 27, 5) und dem Rat, der *cooperantibus . . . clericis, religiosi cum laicis* (AA 26, 1) den Amtsträger unterstützt, kein Unterschied gesehen werden. Daß in CD 27, 5 der Vorsitz dem Bischof zugesprochen wird, während AA 26, 1 über den Vorsitz schweigt, wäre ein etwas magerer Ansatz für die Auffassung, das Konzil habe zwei verschiedene Räte mit gleicher Aufgabe und Struktur, aber mit einem jeweils anderen Vorsitzenden gewollt.

aber kann AA 26 einen Rat des Laienapostolats im Sinne des vorkonziliaren Begriffsverständnisses meinen; es geht hier nicht um einen laikalen Verbänderat, sondern um ein Verfassungsorgan der Kirche, das die apostolische Sendung insgesamt — *pro sua parte* — mitzutragen hat; die damit verbundene Koordination der Verbandstätigkeiten ist bloß ein besonderer Aspekt des umfassenden Apostolats der Kirche.

## 2. Die Konzilsrezeption in Deutschland

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich bereits auf ihrer Frühjahrstagung 1967 Gedanken »zur institutionellen Neuordnung des Laienapostolates« gemacht<sup>11</sup>, war aber — wie noch zu zeigen sein wird — noch immer den vorkonziliaren Vorstellungen, daß Laienapostolat und Verbandskatholizismus weitgehend identisch sind, verhaftet. Daß die konziliaren Räte noch nicht als kirchenamtliche Organe erkannt wurden, ist u. a. vor allem auch daran zu erkennen, daß das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (= ZdK), also ein Organ des Verbandskatholizismus ohne kirchenamtlichen Charakter, federführend mit der Erarbeitung von Mustersatzungen beauftragt wurde<sup>12</sup>.

Im Herbst 1967 hat das ZdK »Mustersatzungen für die Räte des Laienapostolats« vorgelegt<sup>13</sup>. Bemerkenswert ist, daß bereits die Mustersatzungen über die Vorgaben der Bischofskonferenz hinausgehen und im PGR nicht mehr bloß ein Organ des (organisierten) Laienapostolats sehen, sondern vor allem auch einen pfarrlichen Pastoralrat, auch wenn dieser Begriff noch nicht verwendet wird. Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Mustersatzungen ohne förmlichen Beschluß<sup>14</sup> — eine Gesetzgebungsbefugnis hatte sie in dieser Frage ohnehin nicht — an die einzelnen Diözesen weitergeleitet, die in der Folge darangingen, eigene Satzungen zu erlassen, die freilich — jedenfalls zum Teil — den Schritt von reinen Verbänderäten zu Räten im Sinne des Konzils noch immer nicht geschafft haben<sup>15</sup>.

Und dann schlug die Würzburger Synode zu<sup>16</sup>, die offenbar sich selbst als Gesetzgebungsorgan der deutschen Teilkirchen mißverstanden hat<sup>17</sup>. Was nun den PGR an-

<sup>11</sup> Abgedruckt in AfkKR 136 (1967) 523—525.

<sup>12</sup> Auch die meisten Pfarrgemeinderatsordnungen wurden vom — wie das ZdK vereinsrechtlich verfaßten — Diözesanrat erarbeitet und »beschlossen«, nicht etwa vom diözesanen Pastoralrat oder gar vom Priesterrat. Vgl. z. B. K.-Th. Geringer, Der Bischof und seine Räte im Bistum Passau: »Diener in Eurer Mitte.« Festschrift für Dr. Antonius Hofmann, Bischof von Passau, zum 75. Geburtstag. Hrsg. v. R. Beer u. a. (Schriften der Universität Passau, Reihe Katholische Theologie 5), Passau 1984, 295—317, hier: 304.

<sup>13</sup> Abgedruckt in AfkKR 136 (1967) 525—532; Mustersatzung für den PGR: ebd. 525—528.

<sup>14</sup> So K. Mörsdorf, Die andere Hierarchie (Anm. 8) 473.

<sup>15</sup> Vgl. z. B. Amtsblatt für das Bistum Passau 97 (1968) 9—18, wo sogar der Begriff »Pfarrgemeinderat« bloß in Klammer als Synonym für »Pfarrausschuß« verwendet wird.

<sup>16</sup> Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg <sup>3</sup>1976, 637—677; Rahmenordnung für die Pfarrerebene: 659—664.

<sup>17</sup> In Art. 14 der Synodalstatuten (Gemeinsame Synode [Anm. 16] 860) wird den Bischöfen förmlich aufgetragen, die Beschlüsse der Synode zu promulgieren; auch Art. 12 Abs. 5 mißachtet die Gesetzgebungs-

geht, liegt das Grundproblem darin, daß die Synode davon ausging, daß CD 27,5 und AA 26,1 bzw. 2, zwei verschiedene Räte meinen<sup>18</sup>, wobei der Rat i. S. v. CD 27,5 als pfarrlicher Pastoralrat — also als kirchenamtliches Organ — aufgefaßt wird, während der Rat nach AA 26,2 als Organ des (organisierten) Laienapostolats verstanden wird. Richtig erkannt wurde, daß es zumindest unzweckmäßig wäre, auf pfarrlicher Ebene zwei verschiedene Gremien einzurichten<sup>19</sup>. Eine theologisch und rechtlich saubere Lösung, die die an die Kirchengliedschaft gebundenen Rechte und Pflichten mit dem besonderem Engagement der in kirchlichen oder katholischen Verbänden organisierten Kirchenglieder harmonisiert hätte, ist der Synode aber nicht gelungen. Allerdings ist zuzugeben, daß es nicht ganz einfach ist, vereinsrechtliche Strukturen in verfassungsrechtliche Organe einzubauen; dies freilich hätte die Synode zumindest sehen müssen. Sie tat es nicht und verabschiedete eine Rahmenordnung, die ziemlich hilflos zwischen grundrechtlichen und vereinsrechtlichen Ansprüchen umherirrt.

Nichtsdestoweniger haben sich die deutschen Diözesangesetzgeber — obwohl dazu keineswegs verpflichtet — weitgehend an den Beschlüssen der Würzburger Synode orientiert<sup>20</sup>, wengleich mitunter auch eine bemerkenswerte Eigenständigkeit zutage tritt.

---

kompetenz der Diözesanbischöfe, da bloß der Bischofskonferenz, nicht aber — je nach Gesetzgebungskompetenz — auch dem einzelnen Bischof ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird. Unbeachtet blieb offenbar auch, daß das Synodalstatut vom HI. Stuhl nur vorbehaltlich CD 38,4 bestätigt wurde (a. a. O. 861), das die Gesetzgebungskompetenz der Bischofskonferenz zugleich betont und inhaltlich einschränkt.

<sup>18</sup> W. Pötter, Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche. Einleitung: Gemeinsame Synode (Anm. 16) 642—644.

<sup>19</sup> Dieselbe Unzweckmäßigkeit ist natürlich auch für die diözesane Ebene festzustellen, so daß ein Nebeneinander von Pastoralrat und Diözesanrat äußerst fragwürdig ist.

<sup>20</sup> *Aachen*: Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen (Sonderdruck aus dem Kirchlichen Anzeiger = KAnz 1981, 76 ff.); *Augsburg*: Satzungen für die Räte des Laienapostolats in der Diözese Augsburg (v. 12. 12. 1977). Hrsg. v. Diözesanrat der Katholiken = DR im Bistum Augsburg, o. O., o. J.; *Bamberg*: Satzung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Bamberg (v. 1. 9. 1977), o. O., o. J.; *Berlin*: Satzung der Pfarrgemeinderäte in Berlin (West): Amtsblatt = ABl 1978, 6—8; *Eichstätt*: Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 1978, 13—19; *Essen*: ABl 1976, Nr. 185, m. ABl 1984, Nr. 57; *Freiburg*: ABl 1976, 447—451; *Fulda*: Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda (v. 15. 6. 1979), o. O., o. J.; *Hildesheim*: Satzungen für die Räte der Katholiken in der Diözese Hildesheim, Hildesheim 1978; *Köln*: Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln (v. 3. 6. 1977), o. O., o. J.; *Limburg*: Synodalordnung, Limburg 1978, 22—38; *Mainz*: Statut für die Pfarrgemeinderäte (v. 31. 5. 1979), o. O., o. J.; *München und Freising*: Rechtsgrundlage für die Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising (v. 21. 3. 1978). Hrsg. v. Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising, München o. J.; *Münster*: ABl 1977, 29—34; *Osnabrück*: ABl 1984, 48 f.; *Paderborn*: ABl 1985, Nr. 76; *Passau*: Ordnung für das Apostolat der Laien im Bistum Passau (v. November 1981). Hrsg. v. Diözesanrat der Katholiken im Bistum Passau, o. O., o. J.; *Regensburg*: ABl 1978, 4—7; *Rottenburg*: Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Hrsg. v. Ordinariat Rottenburg, Rottenburg 1985; *Speyer*: Verordnungsblatt 1979, 513—520; *Trier*: ABl 1975, 173—175 mit ABl 1979, 155; *Würzburg*: Satzungen, Geschäfts- und Wahlordnungen der Räte im Bistum Würzburg. Hrsg. v. Diözesanrat Würzburg, Gerbrunn, o. J.

### 3. Der CIC / 1983

Am 25. Januar 1983 wurde das neue Gesetzbuch der Lateinischen Kirche promulgiert, das in c 536 die Möglichkeit vorsieht, pfarrliche Pastoralräte einzurichten, wenn dies dem Diözesanbischof — nach Anhörung des Priesterrates — zweckmäßig erscheint; auch die Erstellung einer Ratsordnung wird der Kompetenz des Bischofs zugewiesen, der dabei nur an vier Bestimmungen des übergeordneten Rechts gebunden ist: der pfarrliche Pastoralrat hat ein Organ zur Förderung der (pfarrlichen) Seelsorge zu sein; er setzt sich aus den Pfarrseelsorgern und aus Mitgliedern des Pfarrvolkes zusammen; den Vorsitz führt der Pfarrer; und der Rat hat beratendes Stimmrecht, kein Entscheidungsrecht.

Die Gemeinsame Konferenz von Deutscher Bischofskonferenz und ZdK hat — ungeachtet der Tatsache, daß sie satzungsgemäß nur für »kirchliche Aufgaben auf überdiözesaner Ebene« zuständig ist<sup>21</sup> — am 15. April 1983 »Fragen der Struktur des Pfarrgemeinderates angesichts der Bestimmungen des Can. 536, § 1« diskutiert<sup>22</sup> und eine Empfehlung an die — in dieser Frage ebenfalls unzuständige — Bischofskonferenz erarbeitet. Darin wird zunächst »die Verankerung eines Pastoralrates auf Pfarrebene im neuen Kirchenrecht« fast etwas zu huldvoll begrüßt; im übrigen aber wollte man sich um die Normen des übergeordneten Gesetzgebers nicht weiter kümmern. Die PGR sollten »in dem von der Synode . . . ermöglichten Rahmen<sup>23</sup> wie bisher« weiterarbeiten. Beachtlich ist — angesichts der nachfolgenden Diskussion — die ausdrückliche Feststellung, daß der PGR in Deutschland »die Funktion eines Gremiums des Laienapostolats und zugleich die eines Pastoralrates« wahrnimmt<sup>24</sup>.

Trotzdem war nicht zu unterschlagen, daß sich die deutschen PGR-Ordnungen mit c 536 nicht ohne weiteres in Einklang bringen lassen. Mancherorts fühlte man sich verunsichert und suchte nach einer »einfachen« Lösung<sup>25</sup>. Natürlich konnte auch der Vorwurf nicht ausbleiben, daß c 536 gegenüber den deutschen Errungenschaften einen Rückschritt darstelle<sup>26</sup>, ohne daß freilich bedacht wurde, daß Fort- oder Rückschritt noch nichts über die Qualität des angestrebten Ziels aussagen; mitunter könnte der Fortschritt auch darin liegen, daß man umkehrt und dann den richtigen Weg einschlägt. Schließlich wurde sogar die seltsame Behauptung aufgestellt: »Der im CIC gemeinte Pastoralrat ist also etwas total anderes, nämlich eine um Laien bereicherte, d. h. erweiterte Dienstbesprechungskonferenz aller<sup>27</sup> in einer Pfarrei

<sup>21</sup> Gemeinsame Synode (Anm. 16) 673.

<sup>22</sup> Daß nicht auch c 536 § 2 diskutiert wurde, könnte erklären, wieso die Zuständigkeit des Diözesanbischofs in dieser Frage nicht gesehen wurde.

<sup>23</sup> Auch die Gemeinsame Konferenz von Bischofskonferenz (!) und ZdK scheint also in der Würzburger Synode ein Gesetzgebungsorgan zu sehen.

<sup>24</sup> Kommunique der Gemeinsamen Konferenz v. 15. April 1983: ZdK-Mitteilungen 223/1983.

<sup>25</sup> P. Boekholt, Der Pfarrgemeinderat — mehr als nur ein »Handlanger« des Pfarrers. Verunsichert das neue kirchliche Gesetzbuch den rechtlichen Status?: Anzeiger für die Seelsorge (= AfS) 93 (1984) 316—320; vgl. ders., Der Laie in der Kirche. Seine Rechte und Pflichten im neuen Kirchenrecht, Kevelaer 1984, 151—154.

<sup>26</sup> G. Pieschl, Nicht unter dem Niveau der geistlichen Erfahrungen . . .: AfS 94 (1985) 20.

<sup>27</sup> Im Original gesperrt.

hauptamtlich Tätigen«<sup>28</sup>; der Pastoralrat habe daher — so wird insinuiert — mit einem deutschen PGR überhaupt nichts gemein, so daß alles beim alten bleiben könne. Demgegenüber wurde freilich betont, daß sich die PGR zumindest auch als Pastoralräte im Sinne des Konzils verstehen, und zwar desselben Konzils, dessen nicht unbedeutendste Frucht der neue CIC ist; wann immer daher die Ordnungen der PGR in ihrem Selbstverständnis auch als Pastoralräte dem c 536 widersprechen, seien sie nach c 6 § 1, 2<sup>o</sup> aufgehoben und nicht mehr rechtens<sup>29</sup>.

Damit stehen wir vor der Frage, ob und welche Bestimmungen der deutschen PGR-Ordnungen vom jeweiligen Diözesangesetzgeber dem CIC anzugleichen sind. Die Antwort darauf hängt davon ab, wie das — offenbar etwas komplizierte — Selbstverständnis der PGR, ihr Kompetenzanspruch und ihr Verhältnis zum Amt des Pfarrers aussieht.

## *II. Die deutschen PGR-Ordnungen*

### *1. Das Selbstverständnis der PGR*

Von den 22 PGR-Ordnungen der Bundesrepublik (einschließlich Westberlin) erheben zwar nur neun ausdrücklich den Anspruch, sowohl Pastoralrat i. S. v. CD 27, 5 wie auch »Organ des Laienapostolats« i. S. v. AA 26, 2 zu sein<sup>30</sup>, von denen sechs die Funktion des PGR als Organ des Laienapostolats näher präzisieren: Koordination des Laienapostolats und Förderung der apostolischen Tätigkeit in der Gemeinde<sup>31</sup>. Daß sich aber auch die übrigen PGR in dieser Doppelfunktion verstehen, ergibt sich aus den ihnen zugewiesenen Aufgaben<sup>32</sup>. Die PGR-Ordnung des Bistums Essen (§ 1 Abs. 1) versteht den PGR als Organ zur Förderung der pastoralen Tätigkeit (im allgemeinen<sup>33</sup>) und zur Koordinierung des Laienapostolats und beauftragt sich für beide Funktionen auf AA 26, 2; anscheinend wurde hier erkannt, daß die Stellung des PGR auch als Pastoralrat durch diese Konzilsstelle abgedeckt ist, ohne daß man sich zusätzlich auf CD 27, 5 stützen müßte.

Von ihrem Anspruch her verstehen sich die deutschen PGR also einerseits als kirchenamtliche Organe i. S. v. CD 27, 5; daher werden die PGR-Protokolle als amtliche Akten angesehen, die im Pfarrarchiv aufzubewahren sind<sup>34</sup> und der Visitation

<sup>28</sup> P. Boekholt, »Neuer Frühling« in den Gemeinden — die Laien bereiten den Boden mit: AfS 94 (1985) 22.

<sup>29</sup> K.-Th. Geringer, Die allzu einfache Lösung: AfS 94 (1985) 20—22.

<sup>30</sup> Aachen § 1 (ohne ausdrückliche Berufung auf das Konzil); Bamberg B § 1; Münster § 1, Satz 2.

<sup>31</sup> Augsburg § 1 Abs. 1; Berlin § 1; München § 1; Passau § 1; Regensburg § 1 Abs. 1; Würzburg § 1, Satz 1.

<sup>32</sup> Eichstätt § 1; Freiburg § 1; Fulda § 2; Hildesheim § 1; Köln § 2; Limburg § 19; Mainz § 1; Osnabrück § 1; Paderborn § 2; Rottenburg § 14; Speyer § 2; Trier § 2.

<sup>33</sup> Wie andere PGR-Ordnungen sieht auch Essen (§ 2 Abs. 2) ganz allgemein die Beratung und Unterstützung des Pfarrers in allen Amtsaufgaben vor. Vgl. Rahmenordnung der Würzburger Synode (Anm. 16) 1. 2a.

<sup>34</sup> Aachen § 12, Satz 2; Augsburg § 10, Satz 2; Eichstätt § 7 Abs. 3, Satz 2; Essen § 12; Fulda § 6 Abs. 4,

unterliegen<sup>35</sup>. Andererseits sehen sie sich aber auch als Nachfolgeorgane der vorkonziliaren Katholikenausschüsse. Die Würzburger Synode spricht in diesem Zusammenhang sogar von einem »Laiengremium«, wiewohl AA 26, 2<sup>36</sup> mit AA 26, 1 von einem Organ spricht, das sich keineswegs nur aus Laien zusammensetzt; gemeint ist offenbar die apostolische Tätigkeit der Verbände, deren Verantwortung für die Heilssendung der Kirche — reichlich mißverständlich! — als »außerhalb der verfaßten Kirche« liegend aufgefaßt wird<sup>37</sup>. Tatsächlich zeigt die Vertikalstruktur des Rätensystem in der Bundesrepublik, daß der PGR als ein Organ des Verbandskatholizismus überbetont wird. Was die Katholikenräte auf mittlerer Ebene (Dekanat, Region, Bezirk u. ä.<sup>38</sup>) betrifft, sieht die Würzburger Synode vor, daß »wenigstens« ein Pastoralrat gebildet werden solle; ein Katholikenrat ist offenbar zusätzlich zum Pastoralrat vorgesehen<sup>39</sup>. Tatsächlich stehen aber die Dekanatsräte ausschließlich oder zumindest auch in der Tradition der früheren Katholikenausschüsse. So verstehen sich etwa die Dekanatsräte in Bamberg (C § 1 Abs. 2) und Würzburg<sup>40</sup> — wie die PGR — als Pastoralräte i.S.v. CD 27 und als Organe des Laienapostolats — vermeintlich — i.S.v. AA 26<sup>41</sup>. Andere Diözesen wieder verstehen die Dekanatsräte als Organe des »Laienapostolats« im Sinne des Verbändekatholizismus, was sie aber nicht davon abhält, die Dekanatsräte auch von den (kirchenamtlichen) PGR beschicken zu lassen<sup>42</sup>. Klar scheint aber zu sein, daß die Diözesanräte nicht als Verfassungsorgane angesehen werden<sup>43</sup>, so daß sie das eindeutig vereinsrechtlich verfaßte ZdK be-

---

Satz 2; Köln § 9 Abs. 4; Limburg § 20 Abs. 5, Satz 2; Mainz § 6 Abs. 3, Satz 2; München § 12, Satz 2; Münster § 7 Abs. 4, Satz 2; Paderborn § 9 Abs. 7; Passau § 11, Satz 2; Speyer § 12 Abs. 8, Satz 3; Würzburg § 11, Satz 2. In Rottenburg (§ 47) wird dies zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber die formalen Bestimmungen gehen so ins Detail, daß nur an ein amtliches Dokument gedacht werden kann; insbesondere ist hervorzuheben, daß in Rottenburg der Pfarrer Vorsitzender des Kirchengemeinderates — wie hier der PGR heißt — ist (§ 15 Abs. 2, Satz 1), und daß er in dieser Eigenschaft das Protokoll zu unterschreiben und mit dem (pfarramtlichen) Dienstsiegel zu versehen hat (§ 47 Abs. 3).

<sup>35</sup> Bamberg § 9; Berlin § 11 Abs. 5; Hildesheim IV, 8; Osnabrück § 7 Abs. 3, Satz 4; Regensburg § 11, Satz 2 und 3. In Freiburg steht die diesbezügliche Bestimmung nicht in der Satzung, sondern in der Rahmengesäftsordnung (ABl 1978, 387—389) III, Abs. 12. Vgl. auch ZdK-Mustersatzung (Anm. 13) IV, 3.

<sup>36</sup> Darauf bezieht sich *W. Pötter* (Anm. 18) 642.

<sup>37</sup> Ebd. 638. — Man sollte staatsrechtliche Begriffe wirklich nicht allzu unüberlegt auf ekklesiale Strukturen übertragen. Verbände außerhalb eines »verfaßten« Staates sind natürlich denkbar; aber gilt dies auch für kirchliche Verbände außerhalb der »verfaßten« Kirche?

<sup>38</sup> Würzburger Synode (Anm. 16), Beschluß 2.1 (S. 665).

<sup>39</sup> Ebd., Beschluß 2.2.1 f.

<sup>40</sup> Satzung der Dekanatsräte § 1 Abs. 2.

<sup>41</sup> Ohne ausdrückliche Berufung auf das Konzil bestimmt auch die Satzung des Dekanatsrates des Bistums Hildesheim in Punkt 1: »Der Katholikenausschuß des Dekanates ist ein Gremium zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolats und für die Mitverantwortung für die Seelsorge im Dekanat.« Letzteres bezieht sich ganz allgemein auch auf die Beratung des Dechanten und der anderen Seelsorger im Dekanat in allen im Dekanat anfallenden pastoralen Fragen (Punkt 2.5).

<sup>42</sup> Satzungen der Dekanatsräte bzw. mittlere Ebene: Augsburg § 1 (mit beigelegtem Kommentar-Blatt, in dem der Dekanatsrat ausdrücklich als »Laiengremium« im Gegensatz zum PGR bezeichnet wird); München § 1; Passau § 1; Speyer, Präambel.

<sup>43</sup> Vgl. *W. Pötter* (Anm. 18) 647. — Besonders deutlich der Erzbischof von Bamberg im Vorwort zu den Satzungen (S. 1): Die neue Satzung »bringt manche Änderungen des bisherigen Standes, vor allem auch auf der Ebene der Diözese, wo neben dem Diözesanrat künftig ein dem Amt zugeordneter Diözesanpa-

schicken können<sup>44</sup>. Um so erstaunlicher ist, daß in manchen Bistümern die Satzungen der — auch als kirchenamtliche Organe verstandenen — PGR vom Diözesanrat beschlossen<sup>45</sup> bzw. herausgegeben<sup>46</sup> wurden.

Doch wie auch immer: Wenn sich die deutschen PGR — zumindest auch — als Organe des in Verbänden organisierten Laienapostolats verstehen, müßte man erwarten, daß sich dieser Anspruch in der Zusammensetzung der PGR niederschlägt. Diese Erwartung wird jedoch enttäuscht. Zwar hatte die Mustersatzung des ZdK (II, 1—3) in Anlehnung an den Beschluß der Bischofskonferenz (II, 1. Abs.) noch vorgesehen, daß ein Drittel der PGR-Mitglieder von den Verbänden delegiert werden sollte<sup>47</sup>; schon diese Drittelparität war einem Organ (auch) des Laienapostolats eigentlich nicht angemessen, weil die Verbandsvertreter der Gefahr ausgesetzt waren, in ihren eigenen Angelegenheiten überstimmt zu werden. Im Anschluß an die Würzburger Synode aber haben die Verbände ihr Delegierungsrecht überhaupt verloren. Selbst jene PGR-Ordnungen, die eine Vertretung aller Verbände im PGR wünschen, überlassen die Entsendung nicht den Verbänden selbst, sondern zunächst dem Zufall der allgemeinen Wahl; und wenn ein Verband bei der Wahl unberücksichtigt bleibt, wird ein Vertreter vom PGR hinzugewählt<sup>48</sup> oder vom Pfarrer berufen<sup>49</sup>, jedenfalls nicht vom Verband selbst delegiert. Die meisten Bistümer sehen aber eine Vertretung aller in der Pfarrei wirkenden Verbände überhaupt nicht vor<sup>50</sup>; allenfalls ist die Kooptierung eines Jugendvertreters vorgesehen<sup>51</sup>, der aber wohl nicht alle Jugendverbände vertreten kann, sondern nur die Zielgruppe<sup>52</sup>.

Selbst wenn man davon absieht, daß AA 26, 2 für das Selbstverständnis der deutschen PGR als Organe des Laienapostolats i. S. des Verbändekatholizismus nichts hergibt, ist daher festzustellen, daß auch die Zusammensetzung der PGR dieses Selbstverständnis nicht zuläßt. Dominierend ist jedenfalls das Konzept, daß der PGR ein Vertretungsorgan der *certa communitas christifidelium in Ecclesia particulari stabiliter constituta* (c 515 § 1) zu sein hat. Er ist also vor allem und wesentlich pfarrlicher Pastoralrat (c 536), der i. S. v. AA 26, 1 selbstverständlich *unter anderem auch* die Tätigkeit der apostolischen Verbände fördern und koordinieren kann.

storalrat gebildet werden muß ... Damit wird der Diözesanrat ... deutlicher als bisher Verfassung und Gestalt des ... Organs« i. S. v. AA 26 erhalten.

<sup>44</sup> ZdK-Statut § 1 Abs. 1.

<sup>45</sup> Hildesheim (Vorwort) S. 3; Passau § 14; Rottenburg (Vorwort) S. 3.

<sup>46</sup> München (Titelblatt des Sonderdrucks).

<sup>47</sup> Je ein weiteres Drittel war zu wählen bzw. vom Pfarrer zu berufen.

<sup>48</sup> Fulda § 3 Abs. 4; München § 3 Abs. 1, Buchst. d; Regensburg § 3 Abs. 1, Buchst. d (Hinzuwahl im Einvernehmen mit dem Pfarrer).

<sup>49</sup> Paderborn § 3 Abs. 3 (im Einvernehmen mit dem PGR).

<sup>50</sup> Bamberg B § 3; Eichstätt § 4; Essen § 3 Abs. 1 (In einer Vorbemerkung wird — in maßloser Überschätzung der Würzburger Synode — fast bedauernd festgestellt, daß die Rahmenordnung eine direkte Entsendung von Verbändevertretern nicht zulasse, weshalb diese bei der Kandidatenaufstellung bzw. bei der Berufung zu berücksichtigen seien); Hildesheim II; Köln § 3 Abs. 1; Limburg § 16; Münster § 3 Abs. 1; Passau § 3 Abs. 1; Rottenburg § 16 Abs. 1; Trier § 4.

<sup>51</sup> Aachen § 3 Abs. 1, Buchst. d; Augsburg § 3 Abs. 1, Buchst. d; Berlin § 6 Abs. 1; Mainz § 2 Abs. 5 (ohne Stimmrecht); Osnabrück § 2 Abs. 3; Speyer § 4 Abs. 6; Würzburg § 3 Abs. 1, Buchst. f (in Buchst. g werden auch Frauen und Ältere genannt). Vgl. Synode (Anm. 16), Beschluß I. 5.

<sup>52</sup> So ausdrücklich Freiburg § 2 Abs. 3.



## 2. Die Rechtsnatur der PGR-Beschlüsse

Da die Würzburger Synode den PGR — ungeachtet seiner Zusammensetzung — sowohl als kirchenamtliches wie auch als nicht-kirchenamtliches Organ begreift<sup>53</sup>, mußte sie seine Kompetenz »je nach Sachbereichen« als beratend oder beschließend bestimmen<sup>54</sup>. Die meisten PGR-Ordnungen haben diese Aussage übernommen<sup>55</sup>; oft wird sogar festgestellt, daß der PGR als Pastoralrat den Pfarrer zu beraten und zu unterstützen hat, während er als Organ des Laienapostolats — unbeschadet der Autonomie der Verbände — in eigener Verantwortung tätig wird<sup>56</sup>, wobei mitunter die Beratungskompetenz des PGR ausdrücklich auf jene Tätigkeitsfelder bezogen wird, die in die amtliche Zuständigkeit des Pfarrers fallen<sup>57</sup>, während für die autonome Entscheidungskompetenz exemplarisch der sozial-karitative und gesellschaftspolitische Bereich genannt werden<sup>58</sup>. In manchen Bistümern wird sogar versucht, klar zwischen bloßem Beratungsrecht, Beispruchsrechten — offenbar i. S. v. c 105 CIC 1917 (CIC 1983: c 127) — und Entscheidungsrechten zu differenzieren<sup>59</sup>. Im Bistum Berlin, dessen PGR-Ordnung in anderer Hinsicht deutlich zu kritisieren ist<sup>60</sup>, wird besonderes Gewicht auf die Konsensfindung gelegt<sup>61</sup>.

Realistischerweise muß man aber zugeben, daß ein Konsens nicht immer erreichbar, eine — zumindest vorläufige — Entscheidung aber trotzdem notwendig ist. Auch für diesen Fall muß es Regeln geben, die sowohl den Amtspflichten des Pfarrers wie auch der *communio*-Struktur der Kirche, die im PGR eine Konkretisierung erfährt, gerecht wird.

Die meisten diözesanen Ordnungen enthalten dazu im Anschluß an die Würzburger Synode zunächst die an sich selbstverständliche, vielleicht aber doch nicht ganz überflüssige Feststellung, daß der PGR keine Beschlüsse fassen kann, die »der verbindlichen Glaubens- oder Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kir-

<sup>53</sup> Pötter (Anm. 18) 642.

<sup>54</sup> Beschluß 1.2 (Anm. 16).

<sup>55</sup> Aachen § 2 Abs. 1, Satz 2; Bamberg § 2 Abs. 1, Satz 2; Berlin § 2 Abs. 2; Essen § 2 Abs. 1, Satz 2; Köln § 2 Abs. 1, Satz 1; München § 2 Abs. 1, Satz 2; Münster § 2 Abs. 1, Satz 1; Passau § 2 Abs. 1, Satz 2; Regensburg § 2 Abs. 1, Satz 2; Speyer § 3, Satz 1; Trier § 2, Satz 1. Ohne Differenzierung »je nach Sachbereichen«: Freiburg § 1 Abs. 2; Limburg, Präambel (S. 21); Mainz § 1 Abs. 1.

<sup>56</sup> Aachen § 2 Abs. 2; Augsburg § 2 Abs. 1, Satz 2; Bamberg § 2 Abs. 2; München § 2 Abs. 2; Münster § 2 Abs. 1, Satz 2 und 3; Passau § 2 Abs. 2, Satz 1; Regensburg § 2 Abs. 2; Würzburg § 2 Abs. 2.

<sup>57</sup> Berlin § 3; Essen § 2 Abs. 2; Köln § 2 Abs. 1, Buchst. a; Speyer § 3 Abs. 2.

<sup>58</sup> Essen § 2 Abs. 3; Köln § 2 Abs. 1, Buchst. b; Speyer § 3 Abs. 1.

<sup>59</sup> Eichstätt § 2; Köln § 2 Abs. 3; München, Ausführungsrichtlinien 1.1, Satz 4, und 2.1—2.5; Speyer § 3 Abs. 4—6; Würzburg § 2 Abs. 4.

<sup>60</sup> Nach § 8 Abs. 2, Satz 1, ist in den Berliner PGR nur wählbar, wer nicht nur die kirchlichen, sondern auch die bürgerlichen Ehrenrechte hat. Gerade in Berlin müßte man aber wissen, daß man — jedenfalls im Ostteil dieser Stadt — die kirchlichen Ehrenrechte nur behalten kann, wenn man riskiert, auf die bürgerlichen Ehrenrechte zu verzichten. Die Confessores und — vielleicht sogar — Martyres sollte man von der Wählbarkeit in den PGR wirklich nicht ausschließen.

<sup>61</sup> Berlin § 12 Abs. 2. — Auch in München scheint man gesehen zu haben, daß der *communio*-Struktur der Kirche die Suche nach Konsens angemessen ist; jedenfalls sieht die PGR-Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 1) vor, daß nicht nur der Pfarrer, sondern auch  $\frac{1}{3}$  der PGR-Mitglieder PGR-Beschlüsse beanspruchen und gegebenenfalls die Schiedsstelle anrufen kann.

chenrecht widersprechen«; in Zweifelsfällen hat der Bischof unter Angabe der Gründe zu entscheiden<sup>62</sup>. »Selbstverständlich« ist diese Feststellung, weil sich solche Entscheidungen auch der amtlichen Kompetenz des Pfarrers entziehen; »vielleicht nicht ganz überflüssig« ist sie, weil heute manches Kirchenglied einen Infallibilitätsanspruch erhebt, den es nicht einmal der höchsten kirchlichen Autorität zugesteht — die Beschwörung eines »Geistes« des Konzils, den aus den *Konzilsdokumenten* zu erheben man nicht einmal versucht, findet ja nicht gerade selten statt.

Für Entscheidungen, die auf pfarrlicher Ebene zu treffen sind, sehen die Synode und die meisten PGR-Ordnungen ein Vetorecht des Pfarrers vor, der seinen Einspruch zu begründen hat; dadurch wird eine Vertagung und nochmalige Behandlung der anstehenden Frage erwirkt. Kommt auch dann keine Übereinstimmung zwischen Pfarrer und PGR-Mehrheit zustande, ist ein Schlichtungsverfahren einzuleiten<sup>63</sup> oder der Bischof anzurufen<sup>64</sup>; in einigen Ordnungen ist die Einschaltung des Bischofs erst dann vorgesehen, wenn auch das Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung führt<sup>65</sup>. Daraus ergeben sich einige Fragen: Wenn sich die PGR sowohl als pfarrliche Pastoralräte wie auch als Organe des Laienapostolats i. S. des Verbandskatholizismus verstehen — welchen Sinn hat dann das Vetorecht des Pfarrers, wenn er einerseits unvertretbare Amtspflichten wahrzunehmen und andererseits die Autonomie der Verbände zu achten hat? Was soll ein Schlichtungs- oder Schiedsverfahren bewirken, wenn der Pfarrer sein Veto in Erfüllung seiner Amtspflicht einlegt, über die er ja nicht frei verfügen kann, weil sie ihm vom Gesetz auferlegt ist (vgl. c 1715 § 1)? Wie verträgt sich die dem Pfarrer — oft allgemein — auferlegte Pflicht zur Begründung seines Einspruchs mit der u. U. gegebenen geistlichen Verschwiegenheitspflicht? Oben wurde aufgezeigt, daß die PGR »je nach Sachberei-

<sup>62</sup> Synode (Anm. 16), Beschluß 1.12, 2. und 3. Abs. — Vgl. auch Aachen § 6 Abs. 2; Augsburg § 5 Abs. 2; Bamberg § 6 Abs. 2; Berlin § 12 Abs. 3; Eichstätt § 3 Abs. 2; Essen § 9 Abs. 2; Freiburg § 7 Abs. 2, Satz 2; Hildesheim IV, 6, 3. Abs.; Köln § 10 Abs. 2 (allerdings ohne Begründungspflicht für den Bischof); München § 7 Abs. 2; Münster § 8 Abs. 2; Osnabrück § 9 Abs. 3; Paderborn § 9 Abs. 4; Passau § 6 Abs. 2; Regensburg § 6 Abs. 2; Trier § 8 Abs. 4, Satz 4 und 5; Würzburg § 6 Abs. 2. — Daß auch ein Partikularkonzil oder die Bischofskonferenz Gesetze erlassen kann, an die der PGR natürlich ebenfalls gebunden ist, wurde offenbar übersehen. In Rottenburg (§ 15 Abs. 3, Satz 2) scheint man dies erkannt zu haben: Hier muß der Pfarrer gegen Beschlüsse Einspruch erheben, die (ganz allgemein) kirchlichem oder auch weltlichem Recht widersprechen. Was die Einspruchspflicht auch gegen Beschlüsse, die sich gegen staatliches Recht wenden, betrifft, kann man den Rottenburger Pfarrern und Gemeinden nur wünschen, daß staatliches Recht immer so ist, daß die christlich verantwortete Anwendung eines übergesetzlichen Widerstandsrechtes nie notwendig ist. Loyalität dem Staat gegenüber kann auch übertrieben werden (vgl. auch Anm. 60).

<sup>63</sup> Synode (Anm. 16), Beschluß 1.12, 4. Abs. — Vgl. Aachen § 6 Abs. 3; Augsburg § 5 Abs. 3; Bamberg § 6 Abs. 3; Eichstätt § 8 Abs. 3; Essen § 9 Abs. 3; Limburg § 21; Mainz § 7 Abs. 3; Passau § 6 Abs. 3; Regensburg § 6 Abs. 3; Trier § 8 Abs. 5; Würzburg § 6 Abs. 3.

<sup>64</sup> Berlin § 12, 4. Abs.; Köln § 10 Abs. 3; München § 7 Abs. 3 mit § 13 (bis zur Errichtung einer Schiedsstelle ist der Erzbischof anzurufen); Osnabrück § 9 Abs. 4.

<sup>65</sup> Freiburg § 7 Abs. 4; Fulda § 9 Abs. 5; Hildesheim IV, 6, Abs. 2; Münster § 8 Abs. 3; Paderborn § 9 Abs. 5; Rottenburg § 15 Abs. 4 (statt Bischof: Ordinariat); Speyer § 12 Abs. 6 (die Schlichtungsstelle ist »unbeschadet der Autorität des Bischofs« anzurufen; möglicherweise meint dies nicht die Letztentscheidungsbefugnis des Bischofs, sondern eine Alternative, die die Umgehung des Schlichtungsverfahrens ermöglicht).

chen ... beratend oder beschließend« tätig werden<sup>66</sup>. Sinnvoll kann aber ein Vetorecht des Pfarrers gewiß nur dann sein, wenn der PGR ein Entscheidungs- oder Zustimmungsgewalt hat; hat er nämlich nur ein Beratungs- oder Anhörungsrecht, ist nicht zu verstehen, weshalb der Pfarrer einen bloßen Ratschlag beeinspruchen sollte — er braucht den Rat, der ihm erteilt wurde, ja bloß nicht zu befolgen. Völlig unverständlich ist daher, daß die Würzburger Synode zwar die »nicht einschränkbare Verantwortung« des Pfarrers hervorhebt, ihm aber gerade in seiner amtlichen Zuständigkeit kein Entscheidungs-, sondern nur ein Widerspruchsrecht einräumt<sup>67</sup>. Mit dem Diözesangesetzgeber des Bistums Rottenburg-Stuttgart (§ 15 Abs. 3) ist demgegenüber festzuhalten, daß PGR-Beschlüsse, die die amtliche Zuständigkeit des Pfarrers berühren, nur im Einvernehmen mit diesem möglich sind<sup>68</sup>; der Pfarrer kann seine Amtspflichten wirklich nicht an den PGR abtreten.

Dies dürfte auch der Grund dafür sein, daß die Kölner PGR-Satzung (§ 10 Abs. 3) eine dem Pfarrer übergeordnete Entscheidungsinstanz (bezeichnenderweise: nicht bloß Schlichtungsstelle) gerade dann vorsieht, wenn nicht seine amtlichen Aufgaben, sondern Angelegenheiten der Verbände in Rede stehen. Auch in diesem Sinn können freilich nur solche die Verbände berührenden PGR-Beschlüsse gemeint sein, die in die Pfarrei hineinwirken<sup>69</sup>, da ja die Autonomie der Verbände (§ 2 Abs. 1, Buchst. b) — autonom sind auch Verbändeabkommen, die die Pfarrei nicht präjudizieren — gewahrt werden muß. Diese Autonomie hat der Pfarrer zu respektieren, so daß das *punctum saliens*, das ein bloßes Vetorecht des Pfarrers rechtfertigen könnte, exakt an der Schnittstelle zwischen Verbandsautonomie und pfarramtlicher Verantwortung anzusiedeln ist. Ebenso wichtig wäre aber ein Vetorecht der Verbände, wenn der PGR (oder der Pfarrer) die Verbandsautonomie mißachtet, zumal der PGR nicht mehr nur Organ des Verbandskatholizismus ist<sup>70</sup>.

Was nun das oft vorgesehene Schlichtungsverfahren betrifft, ist angesichts der allgemein anerkannten unvertretbaren Verantwortung des Pfarrers zu fragen, welche Bedeutung es überhaupt haben kann. Auf seine »pastorale Verantwortung«<sup>71</sup> — d. h. wohl: auf seine Amtspflichten — kann ein Pfarrer nicht verzichten<sup>72</sup>. Wie also

<sup>66</sup> S. oben S. ... mit Anm. 53—59.

<sup>67</sup> Pötter (Anm. 18) 644.

<sup>68</sup> Trotzdem ist Rottenburg § 15 Abs. 3, Satz 2, nicht ganz unproblematisch (vgl. Anm. 62), zumal hier auch verordnet wird, daß der Pfarrer einem PGR-Beschluß widersprechen kann (nicht muß!), wenn er für die Kirche oder eine kirchliche juristische Person nachteilig ist. Er könnte den Nachteil also auch hinnehmen.

<sup>69</sup> München (Ausführungsbestimmungen 1.3) verlangt für die gemeinsame Aktivität der Verbände gegebenenfalls das Einverständnis des Pfarrers.

<sup>70</sup> Daher verlangt München (Ausführungsbestimmungen 1.2), daß vor PGR-Beschlüssen, die in die Autonomie eines Verbandes eingreifen, dessen Stellungnahme einzuholen ist. Dies allein ist freilich zu wenig, da die Verbandsautonomie auf jeden Fall — auch vom PGR — zu achten ist.

<sup>71</sup> Vgl. Anm. 63.

<sup>72</sup> Vgl. dagegen die unhaltbare »Stellungnahme des Diözesanbischofs« von Linz zum Beschluß seiner Synode, wonach der Pastoralrat »den Bischof in der Leitung der Diözese mitverantwortlich unterstützt«: »Die gesamte Diözese muß zur Kenntnis nehmen, daß die hier festgestellte Mitverantwortung des Pastoralrates ... und vieler anderer Gremien den Diözesanbischof von der Verantwortung in gleichem Maß entlastet« (Linzer DBI 119, 1973, 77). — Vgl. K.-Th. Geringer, Zur Verfassungsstruktur in den österrei-

soll er sich darüber vergleichen oder auch in einem Schieds- oder Schlichtungsverfahren von seinem in amtlicher Verantwortung eingelegten Einspruch abbringen lassen? Der einzige rechtliche — und logische — Sinn der Schlichtungsverfahren könnte wohl nur darin liegen, den Pfarrer davon zu überzeugen, daß sein Amtspflichtverständnis falsch ist. Ist dies aber wirklich der beabsichtigte Sinn solcher Verfahren? Eindeutig klarzustellen ist jedenfalls, daß die wie immer organisierten Schieds- oder Schlichtungsverfahren keinerlei Zwangsgewalt haben<sup>73</sup>; das Weisungsrecht des Bischofs ist selbstverständlich anzuerkennen. Würde sich aber ein Pfarrer gegen seine amtliche Verantwortung einem Schiedsspruch fügen, würde er seine Amtspflicht verletzen.

Dieselbe Gefahr kann entstehen, wenn die Begründungspflicht, die dem Pfarrer im Falle eines Einspruchs auferlegt ist, absolut gelten soll. Es ist ja immerhin denkbar, daß der Pfarrer einen PGR-Beschluß ablehnen muß, weil ihm Informationen vorliegen, die der geistlichen Amtsverschwiegenheit unterliegen<sup>74</sup>. Diese Verschwiegenheitspflicht hätte auch eine Schlichtungsstelle zu respektieren, so daß ein Vermittlungsversuch von vornherein zum Scheitern verurteilt ist.

### 3. Die Stellung des Pfarrers

Die ZdK-Mustersatzungen (IV, 1) sahen im Anschluß an den Beschluß der Bischofskonferenz (I, 7. Abs.) grundsätzlich einen Laien als Vorsitzenden des PGR vor; der Pfarrer war nicht einmal Mitglied des Vorstandes, sondern nahm bloß an dessen Sitzungen teil<sup>75</sup>. Deutlich sichtbar wird hier, daß das Verhältnis zwischen Pfarrer und PGR noch als »Gegenüber«, noch nicht als »Miteinander« begriffen wurde, wie dies eben dem Verständnis der Katholikenausschüsse entsprach; die Idee des Konzils war noch nicht rezipiert.

Dies gelang auch der Würzburger Synode nicht ganz. Zwar bestimmte sie den Pfarrer zum amtlichen Vorstandsmitglied, aber Vorsitzender sollte der Pfarrer »möglichst nicht« sein; immerhin hat die Synode — in Überschätzung ihrer Kompetenz etwas zu großzügig — die Regelung dieser Frage den Diözesangesetzgebern »überlassen«<sup>76</sup>. Zwar hatte man erkannt, daß der PGR, insofern er kirchenamtliches Organ ist, den Pfarrer zum Vorsitzenden haben mußte; aber der Gedanke, der PGR sei ein »Laiengremium«, stand doch noch zu sehr im Vordergrund<sup>77</sup>. Daß es aber sehr inkonsequent ist, den Pfarrer aufgrund seines Amtes — ein anderer Grund ist

---

chischen Diözesen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil: Ex aequo et bono. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. P. Leisching u. a., Innsbruck 1977, 309—326.

<sup>73</sup> Vgl. *Karl-Th. Geringer*, Die sogenannten Schiedsgerichte in der Erzdiözese Wien: AfKKR 142 (1973) 436—454.

<sup>74</sup> Darauf scheint nur München (Ausführungsrichtlinien 1.1, Satz 6) Rücksicht zu nehmen.

<sup>75</sup> Der Pfarrer war auch nicht PGR-Mitglied, sondern bloß Sitzungsteilnehmer »von Amts wegen« (Mustersatzungen II, 4; s. Anm. 13).

<sup>76</sup> Beschluß (Anm. 16) 1.9, 1. Abs.

<sup>77</sup> *Pötter* (Anm. 18) 643.

jedenfalls nicht zu sehen — zum Vorstandsmitglied eines »Laiengremiums« zu machen, wurde offenbar nicht gesehen. Die Logik hätte jedenfalls verlangt, daß der Pfarrer entweder sowohl Vorstandsmitglied wie auch Vorsitzender des PGR ist — weil der PGR ein kirchenamtliches Organ ist —, oder er ist weder das eine noch das andere — weil der PGR ein »Laiengremium« ist. Doch warum sollte man Logik erwarten, wenn Ideologie im Spiele ist?

Die PGR-Ordnungen der deutschen Bistümer folgen im allgemeinen den Vorgaben der Synode. Nur in Rottenburg-Stuttgart ist der Pfarrer von Gesetzes wegen (§ 15 Abs. 2, Satz 1) Vorsitzender des — dort so genannten — Kirchengemeinderates. In manchen Diözesen ist der Pfarrer zum Vorsitzenden wählbar<sup>78</sup>, was wahrscheinlich die unglücklichste Lösung ist, weil sie dem PGR weder als amtlichem Organ noch als »Laiengremium« gerecht wird. Signifikant ist in diesem Zusammenhang die »Vorbemerkung« des Bischofs von Essen zu seiner PGR-Satzung: Die Regelung des Vorsitzes sei nicht leicht, da der Wortlaut der Würzburger Synode nicht »eindeutig« sei<sup>79</sup> und schwerwiegende Bedenken<sup>80</sup> erhoben worden seien; daher werde zunächst »Wahlfreiheit« vorgesehen, um zu erkunden, ob der Vorsitz des Pfarrers oder eines Laien zweckmäßiger sei<sup>81</sup>. Daß ein Bischof theologische Grundsatzprobleme durch praktische Erfahrungen und Zweckmäßigkeitsüberlegungen lösen will, ist sicherlich bemerkenswert.

Doch die meisten PGR-Ordnungen halten sich mit Theologie gar nicht erst auf, sondern bestimmen, daß auf jeden Fall ein Laie Vorsitzender des PGR ist. Dies wird zwar nie so ausdrücklich gesagt, aber die klare Unterscheidung zwischen Pfarrer und Vorsitzendem des PGR läßt keinen anderen Schluß zu<sup>82</sup>. In Freiburg wird das Einspruchsrecht des Pfarrers explizit auch für die Wahl des Vorsitzenden festgelegt (§ 6 Abs. 4)<sup>83</sup>; implizit ist solch ein Einspruchsrecht aber auch in den übrigen PGR-Ordnungen enthalten, da der Pfarrer unter Berufung auf seine amtliche Verantwortung jedem PGR-Beschluß, also wohl auch einer Wahl, widersprechen kann<sup>84</sup>.

Darüber hinaus werden dem Pfarrer gelegentlich noch andere Sonderrechte eingeräumt. So kann er in einigen Bistümern einen gewissen Einfluß auf die Zusammen-

<sup>78</sup> Essen § 7 Abs. 1 und 2; Fulda § 7 Abs. 4 (der Vorsitzende wird hier als »Sprecher« verstanden); Köln § 7 Abs. 2, Satz 2; Münster § 5 Abs. 1, Satz 2; Osnabrück § 6 Abs. 1, Satz 2, mit Abs. 3; Trier § 7 Abs. 2, Satz 2 (jedoch: der Vorsitzende »soll« ein Laie sein).

<sup>79</sup> An Eindeutigkeit mangelt es dem Synodalbeschluß keineswegs, bloß an Logik. Auffällig ist immerhin, daß auch hier der Diözesangesetzgeber keine Ahnung von seiner eigenen Kompetenz zu haben scheint.

<sup>80</sup> Wohl theologischer Art gegen den Vorsitz eines Laien.

<sup>81</sup> Essen, Vorwort 2. Abs., Satz 2 und 3.

<sup>82</sup> Aachen § 7 Abs. 1; Augsburg § 6 Abs. 1; Bamberg B § 4 Abs. 1; Berlin § 10 Abs. 1; Eichstätt § 6 Abs. 1; Freiburg § 6 Abs. 2; Hildesheim IV, 1; Mainz § 5 Abs. 1; München § 8 Abs. 1; Paderborn § 6 Abs. 1; Passau § 7 Abs. 1; Regensburg § 7 Abs. 1; Speyer § 11 Abs. 1; Würzburg § 7 Abs. 1. — In Limburg wird der Vorsitzende aus den gewählten PGR-Mitgliedern gewählt (§ 18 Abs. 1); der Pfarrer ist amtliches Mitglied (§ 16 Abs. 1, Buchst. a) und daher nicht wählbar.

<sup>83</sup> Die ZdK-Mustersatzung hatte die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter »im Einvernehmen« mit dem Pfarrer vorgesehen (IV, 1).

<sup>84</sup> Anm. 63—65. — In Rottenburg wird zwar nicht der Vorsitzende, wohl aber sein Stellvertreter gewählt (§ 23 Abs. 4).

setzung des PGR nehmen, in dem er entweder in voller Freiheit<sup>85</sup> oder nach Anhörung des PGR<sup>86</sup> bzw. auch im Einvernehmen mit diesem<sup>87</sup> eine bestimmte Anzahl von Personen in den PGR beruft; er kann auch als einzelner den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem PGR beantragen<sup>88</sup>. Und schließlich ist der Pfarrer berechtigt, aufgrund seiner amtlichen Stellung<sup>89</sup> oder in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied<sup>90</sup> die Einberufung einer Sitzung des PGR zu verlangen.

Etwas rätselhaft ist die in manchen Ordnungen enthaltene Bestimmung, daß der Vorsitzende insbesondere für die Arbeit des PGR »in den Bereichen des Weltendienstes« verantwortlich ist, während dem Pfarrer vor allem die Sorge um die Einheit der Gemeinde sowie um Verkündigung und Liturgie zugewiesen wird<sup>91</sup>. Um die amtliche Stellung des Pfarrers zu wahren, wird der Vorsitzende auf ein Segment der PGR-Arbeit konzentriert, was sich mit der Funktion eines Vorsitzenden wohl nur schwer vereinbaren läßt.

### *III. Ausblick*

Wenn der PGR sowohl pfarrlicher Pastoralrat wie auch Organ des Laienapostolats sein soll, muß klar sein, daß er sich damit Funktionen zuschreibt, die ekklesiologisch und daher auch verfassungsrechtlich von unterschiedlicher Qualität sind. Als Pastoralrat wäre der PGR dem Gesamtspektrum pfarramtlicher Tätigkeit zugeordnet; als Organ des Laienapostolats hätte er sich auf die Förderung und Koordinierung der Verbände und freien Initiativen zu beschränken, wie dies die vorkonziliarren Pfarr- bzw. pfarrlichen Katholikenausschüsse getan haben.

Bei der Umwandlung der Katholikenausschüsse in PGR berief man sich immer wieder auf das Konzil. Die Ekklesiologie des Konzils hatte aber nicht die Katholische Aktion und ihre Verbände im Sinn, sondern das Volk Gottes. Dieses Volk Gottes ist unbestreitbar eine verfassungsrechtliche Größe. Ein PGR, der sich als Frucht des Konzils versteht, muß daher ein kirchenamtliches Organ sein, das in c 536 Pasto-

---

<sup>85</sup> Berlin § 6 Abs. 1, Buchst. d; Essen § 3 Abs. 1, Buchst. e, und Würzburg § 3 Abs. 1, Buchst. e: je zwei Mitglieder werden vom Pfarrer frei berufen und vom PGR hinzugewählt.

<sup>86</sup> Köln § 3 Abs. 1.

<sup>87</sup> Aachen § 3 Abs. 1, Buchst. d; Eichstätt § 4 Abs. 3; Hildesheim I, 3; Münster § 3 Abs. 1, Buchst. d; Osnabrück § 2 Abs. 4; Trier § 4 Abs. 4.

<sup>88</sup> Aachen § 3 Abs. 6, Satz 2; Augsburg § 3 Abs. 5, Satz 3; Bamberg § 3 Abs. 3, Satz 2; Berlin § 17 Abs. 1, Satz 2; Eichstätt § 5 Abs. 4, Satz 2; Fulda § 4 Abs. 6, Satz 1; Hildesheim III, 3; Köln § 5 Abs. 3; München § 3 Abs. 4, Satz 2; Münster § 3 Abs. 8, Satz 2; Osnabrück § 2 Abs. 7, Satz 2; Paderborn § 5 Abs. 2, Satz 2; Speyer § 9 Abs. 2, Satz 2; Trier § 6 Abs. 2, Satz 2; Würzburg § 3 Abs. 7, Satz 2. — Vgl. Würzburger Synode (Anm. 16), Beschluß 1.7.

<sup>89</sup> Eichstätt § 7 Abs. 1; Köln § 9 Abs. 1; Limburg § 20 Abs. 2, Satz 1; Mainz § 6 Abs. 1, Satz 2; Osnabrück § 7 Abs. 1, Satz 3. — Vgl. ZdK-Mustersatzung IV, 2.

<sup>90</sup> Aachen § 5 Abs. 1; Augsburg § 4 Abs. 1, Satz 2; Berlin § 11 Abs. 2; Essen § 8 Abs. 2; Fulda § 6 Abs. 2, Satz 2; München § 6 Abs. 1 mit § 8 Abs. 1, Buchst. a; Trier § 8 Abs. 1, Satz 1; Würzburg § 5 Abs. 1. — Vgl. Würzburger Synode (Anm. 16), Beschluß 1.10.

<sup>91</sup> Aachen § 8; Bamberg § 4 Abs. 3; Eichstätt § 6 Abs. 3; München § 8 Abs. 3; Osnabrück § 6; Passau § 7 Abs. 3; Regensburg § 7 Abs. 3. — Vgl. Würzburger Synode (Anm. 16), Beschluß 1.9.

ralrat genannt wird. Wenn er ausdrücklich auch die Koordinierung und Förderung des sogenannten Laienapostolats zu seinen Aufgaben zählt, liegt dies durchaus in seiner kirchenamtlichen Verantwortung. Das Selbstverständnis der deutschen PGR als Organ des Laienapostolats ist also im Selbstverständnis als Pastoralrat enthalten und diesem untergeordnet. Die PGR sind daher — trotz des formulierten doppelten Selbstverständnisses — vor allem pfarrliche Pastoralräte und als solche kirchenamtliche Organe. In die kirchenamtliche Kompetenz fällt auch die Koordination der Verbände, wenn deren Tätigkeit in das Leben der Pfarrei eingreifen will; andernfalls wäre die Autonomie der Verbände zu beachten, die auch vom PGR nicht verletzt werden darf. Wenn es stimmt, daß die Würzburger Synode den PGR vor allem als »Laiengremium« verstanden hat<sup>92</sup>, ist ihr vorzuwerfen, daß sie das Konzil entweder nicht verstanden oder nicht richtig rezipiert hat. Dem Konzil ging es nicht um die Aufgabe der Mitglieder katholischer Verbände, sondern um die Verantwortung der Kirchenglieder.

Die Einbindung der PGR in die Vertikalstruktur des Verbandskatholizismus ist daher abwegig. Im Unterschied zu den diözesanen Pastoralräten sind die Diözesanräte nicht Organe *der*, sondern bloß *in* der Diözese; sie sollten daher ihren Namen ändern<sup>93</sup>. Auch das ZdK kann nicht im Namen und Auftrag der Katholiken (= Kirchenglieder), sondern höchstens im Namen der in ihm zusammengeschlossenen Verbände und Verbandsmitglieder sprechen. Der PGR korrespondiert nicht mit dem »Diözesanrat«, sondern mit dem diözesanen Pastoralrat; das nichtkirchenamtliche ZdK kann zum kirchenamtlichen PGR überhaupt keine Beziehung haben.

Die Zusammensetzung der PGR — 2/3 der Mitglieder werden vom Pfarrvolk gewählt — entspricht ihrem Anspruch, Pastoralräte zu sein. Wenn sie tatsächlich auch Organe des Laienapostolats i. S. des Verbandskatholizismus sein wollen, müßten die Verbände das Recht haben, ihre Vertreter selbständig in den PGR zu delegieren<sup>94</sup>. Die Einbindung der katholischen Verbände in den PGR ist durchaus zu begrüßen, da die Mitgliedschaft in einem solchen Verband — zumindest theoretisch — auf ein besonderes Engagement im Apostolat der Kirche schließen läßt; die Mitarbeit von Verbandsvertretern im PGR kann insofern von Nutzen sein. Das Übergewicht des kirchenamtlichen Charakters des PGR kann aber trotzdem nicht gelegnet werden; seine Funktion als Organ des Laienapostolats geht in der kirchenamtlichen Funktion auf.

Dem kirchenamtlichen Pastoralrat in der Pfarrei kommt nach c 536 § 2 ein Beratungsrecht zu, kein Entscheidungsrecht. Daß dies als Abwertung des PGR empfunden wird, ist wohl damit zu erklären, daß man allzu leicht von einer »Demokratisierung« der Kirche gesprochen hat, ohne zu bedenken, daß dieses Wort der staatsrechtlich-politischen Begriffswelt entstammt und auf die Kirchenverfassung nicht angewandt werden kann. Dem Demokratie-Begriff liegt der Gedanke der

<sup>92</sup> S. oben S. ... mit Anm. 36.

<sup>93</sup> K.-Th. Geringer, Der Bischof und seine Räte im Bistum Passau (Anm. 12) 303 f.

<sup>94</sup> Vgl. die (Wiener) Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2. 2. 3. Buchst. c, bb: Leben und Wirken der Kirche von Wien. Handbuch der Synode 1969—1971. Hrsrg. v. Erzb. Ordinariat Wien, Wien o. J., 35.

Volkssouveränität zugrunde, die es in der Kirche nicht geben kann. Da die Sprache das Denken prägt, sollte man sich auch hüten, »demokratische Verfahrens- und Verhaltensweisen« zu fordern<sup>95</sup> — kirchliche Verfahrensweisen können kollegial oder synodal sein. Formaldemokratische Strukturen mit den ihnen immanenten Möglichkeiten der Fraktions- und Oppositionsbildung sind der kirchlichen *communio* nicht angemessen; ihr Verfassungsprinzip ist das Miteinander-Kommunizieren. Dabei geht es nicht einfach um die Herbeiführung von Mehrheitsentscheidungen, sondern um die Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die Sendung der Kirche. Dies verlangt primär Konsenssuche. Genau diesem Zweck dient die Beratung. Und wenn einmal kein Konsens gefunden wird, könnte dies — auch für den Pfarrer — ein Hinweis sein, daß die Sache noch nicht entscheidungsreif ist und weiter überlegt werden muß.

So kann die Beratungstätigkeit des PGR den Pfarrer sehr wirksam unterstützen, oft vielleicht sogar besser, als wenn er einfach — mit halbem Herzen — einen Mehrheitsbeschluß zu exekutieren hätte. Von der besonderen Verantwortung, die der Pfarrer trägt, kann er jedenfalls nicht dispensiert werden, auch nicht durch einen PGR-Beschluß; auf die Wahrnehmung seiner Hirtenpflicht kann er nicht verzichten.

Mit dem Beratungsrecht des PGR vertrüge sich allerdings, wenn ihm in genau zu umschreibenden Fällen ein Beispruchsrecht nach c 127 eingeräumt würde. Ein Entscheidungsrecht hat er nicht, und wo dies noch vorgesehen ist, ist es nach dem eindeutigen Wortlaut des c 6 § 1,2° aufgehoben, auch wenn die deutschen Diözesangesetzgeber dies bislang nicht zur Kenntnis nehmen wollten. Im Konfliktfall könnte sich jeder Pfarrer darauf berufen.

Aufgehoben ist auch jene Bestimmung in den PGR-Ordnungen, die in der Frage des Vorsitzes von c 536 § 1 abweicht. Daß der Leiter der Pfarrgemeinde einem seinem Amt zugeordneten Rat vorstehen müßte, hat ja schon die gemeinsame Synode richtig erkannt; nicht erkannt wurde, daß ein kirchenamtliches Organ zwar auch die Funktion eines Organs des Laienapostolats ausüben kann, nicht aber umgekehrt. Man muß schon über einige Ecken denken, wenn man die deutschen PGR als etwas vollkommen anderes begreifen will als den Pastoralrat des c 536. Daß der Pfarrer Vorsitzender des PGR ist, schließt freilich nicht aus, daß ihm ein Moderator zur Seite steht.

Die deutschen Diözesangesetzgeber wären gut beraten, wenn sie sich auf ihre in c 392 § 1 umschriebene Pflicht besännen. Und wenn sie das ihnen übergeordnete Recht ignorieren, könnte leicht jemand auf die Idee kommen, daß auch Diözesangesetze nicht unbedingt dazu da sind, befolgt zu werden. Oder warum sollte ein Pfarrer etwa die diözesane PGR-Ordnung ernster nehmen als die Bischöfe den c 536? Man muß doch um Himmels willen merken, wenn man an dem Ast sägt, auf dem man selber sitzt!

---

<sup>95</sup> So *W. Seibel*, *Demokratische Kirche?*: *StdZ* 96 (1971) 361 f.